



**LEISTUNGSVEREINBARUNG (ambulant)**

zwischen

der Gemeinde Bonstetten

als Auftraggeberin

und

dem Verein Spitex Bonstetten

als Auftragnehmer

Bonstetten, 2. Juni 2025

## Leistungsvereinbarung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Rahmen</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Generelle Ziele</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Leistungsziele</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Dienstleistungsangebot</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Grenzen der Leistungen</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Aufgaben der Spitex-Organisation</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Kontrolle</b>	<b>8</b>
<b>10.</b>	<b>Zusammenarbeit</b>	<b>9</b>
<b>11.</b>	<b>Dauer der Vereinbarung</b>	<b>9</b>
<b>12.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>9</b>

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung:

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde Bonstetten (nachfolgend Gemeinde genannt) und dem Verein Spitex Bonstetten (nachfolgend Spitex Organisation genannt).

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex-Organisation.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG
- Pflegegesetz des Kanton Zürich vom 01.01.2011
- Gesundheitsgesetz des Kanton Zürich 01.07.2008
- Leitbild Spitex des Kanton Zürich

Grundlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution bilden § 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. c i.V.m. § 36 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1). Nach § 39 f. GesG gelten in Spitex-Institutionen die in den §§ 12, 13, 15 und 16 GesG genannten Berufspflichten sinngemäss. Dazu z. B. das Führen der Patientendokumentation, die Einhaltung der Schweigepflicht sowie die Regeln für die Bekanntmachung der Tätigkeit. Zudem sind das Pflegegesetz und die Verordnung über die Pflegeversorgung zu berücksichtigen (LS 855.1 und LS 855.11).

### **1.3. Konzeptionelle Einbettung**

Branchenleitbild des Spitexverbandes der Schweiz

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.

Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

## 2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,

Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder

Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

## 3. Leistungsziele

Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

## 4. Dienstleistungsangebot

### 4.1. Grundleistungen

#### 4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG)

Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG) Gemäss den Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich.

#### 4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.

Information über das bestehende Spitex-Angebot.

Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

#### 4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Leistungen, die die Spitex im Auftrag der Gemeinde zusätzlich erbringt sind mögliche Dienstleistungen in Absprache mit der Gemeinde wie ein Mahlzeitendienst, das Vermieten von Krankenutensilien oder ein Hausnotruf etc.

### 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss den Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich.

Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.

Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt.

### 6. Aufgaben der Spitex-Organisation

#### 6.1. Organisation

##### 6.1.1. Personal

Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).

Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

Die Vorgaben gemäss Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten.

##### 6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

##### 6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen. Die Bedarfsabklärung erfolgt mittels eines anerkannten Instrumentes und wird schriftlich festgehalten.

#### 6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

Die Spitex-Organisation stellt im Auftrag der Gemeinde sicher, dass Einsätze grundsätzlich zwischen 07.30 Uhr und 20.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. In Ausnahmefällen kann die Spitex auch Einsätze zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr, sowie 20.00 Uhr und 22.00 Uhr erbringen, weiter ist ein Pikettbetrieb vorgesehen. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.

Im Auftrag der Gemeinde stellt die Spitex-Organisation sicher, dass sie während der üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar ist.

(Gemäss den Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich).

Wenn die Spitex einen planbaren Einsatz nicht selbst leisten kann organisiert oder vermittelt sie andere Einsatzmöglichkeiten.

#### 6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex etc.) erteilen.

Diese Leistungsaufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex Bonstetten und den spezialisierten Fachorganisationen (Z. B. palliaviva, Kinderspitex Zürich etc.) geregelt. Entstehen für die Gemeinden dadurch höhere Kosten, werden diese Leistungsvereinbarungen vorab der Gemeinde zur Prüfung und Genehmigung zugestellt.

#### 6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex-Organisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Die Spitex-Organisation unterbreitet der Auftraggeberin die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

### 6.2. Arbeitsgrundsätze

#### 6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### 6.2.2. Koordination

Die Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

### 6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KW Art. 77) und hält sich an die im Spitex Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Kapitel 8 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

## 7. Aufgaben der Gemeinde

### 7.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung.

### 7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Organisation bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

### 7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit.

### 7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## 8. Finanzierung

### 8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen
- Beiträgen des Kantons

- Beiträgen der Gemeinde
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen

## 8.2. Tarife

Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im Tarifvertrag festgelegte Tarif.

Für die Spitex-Dienstleistungen, die nicht einem Tarifvertrag unterstehen, legen die Vertragspartner den bzw. die Tarife gemeinsam fest (unter Berücksichtigung von § 59e. revidiertes Gesundheitsgesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger).

## 8.3. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitex-Organisation ihre Leistungsziele erfüllen kann.

Dazu wurden folgende Leistungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart:

Die Gemeinde Bonstetten übernimmt das betriebliche Defizit des jährlichen Budgets des Vereins Spitex Bonstetten gemäss dem durch das zuständige Organ bewilligten maximalen Kostendaches. Übersteigt das betriebliche Defizit das durch das zuständige Organ bewilligte maximale Kostendach, stellt die Spitex-Organisation entsprechend Antrag an den Gemeinderat Bonstetten zur Übernahme des zusätzlichen Defizites.

Die Zahlungen der gemeindlichen Finanzierungsanteile erfolgen:

- a) als Akonto- oder Rückzahlung, je nach finanzieller Bedarfssituation der Spitex-Organisation
- b) mit definitiver Abrechnung nach Vorliegen der genehmigten Jahresrechnung

## 8.4. Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Millionen Franken wird durch die Spitex-Organisation abgedeckt.

# 9. Kontrolle

## 9.1. Controlling

Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung. Sie informiert die Gemeinde periodisch jeweils halbjährlich über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

## 9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex erfolgt gemäss dem Finanzmanual des Spitexverbands. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt die Rechnungsrevisoren bzw. deren Ersatz. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

## **10. Zusammenarbeit**

### 10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten - Gemeinde und Spitex-Organisation - verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in den Spitex Vorstand.

### 10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### 10.3. Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, tritt am ..... in Kraft und dauert erstmals 5 Jahre. Ohne Kündigung verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr.

## **12. Weitere Bestimmungen**

### 12.1 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und zur Kenntnis erhaltenen Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger, auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

### 12.2. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

### 12.3. Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Wegfall der Vereinbarung bleibt es dem Verein Spitex Bonstetten überlassen, ungeachtet dessen weiter zu bestehen.

Unterschriften: Bonstetten,

Für die  
Politische Gemeinde Bonstetten

die Präsidentin

der Gemeindegeschreiber

Für den

Verein Spitex Bonstetten

das Präsidium

die Geschäftsführung